

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 584/2023	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Benzinger, Sonja
Aktenzeichen:	650.33
Sitzungstermin:	21.11.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird zugestimmt.

Die Satzung wird wie folgt beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund von § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 14.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 **Änderung Anlage 1 zur Satzung**

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Art der Sondernutzung	Gebührenrahmen in Euro	
1. Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen		
a. je Überquerung zu Baustellen	monatlich	9,00 bis 15,0
b. Kabelleitung je lfd. Meter	jährlich	1,20 bis 2,40
c. Rohrleitung je lfd. Meter	jährlich	4,80 bis 7,20
d. Überbrückungen je qm	jährlich	4,80 bis 9,00
e. Sonstige	jährlich	6,00 bis 120
2. Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentliche Parkplätzen	täglich	12,00

3.	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließung und sonstige Gegenstände, bei mehr als 48 Stunden	täglich	0,30 /qm
		wöchentlich	1,20 /qm
		monatlich	3,00 /qm
		Mindestgebühr	
		täglich	6,00 /qm
		wöchentlich	24,00 /qm
4.	Verkaufswagen (ohne festen Standort)	monatlich	15,00
		jährlich	100,00
		monatlich	15,00
		jährlich	150,00
5.	Dienstleister mit Reisegewerbekarte z.B. Scherenschleifer	täglich	10,00 bis 15,00
		wöchentlich	25,00
		monatlich	25,00 bis 50,00
		jährlich	50,00 bis 250,00
6.	Werbung, Plakattafeln, Hinweisschilder, Plakate, Tafeln, Schilder, Transparente usw. Die Maximale Dauer der Plakatierung beträgt 2 Wochen vor der Veranstaltung		
		a. die nicht baulichen Anlagen sind (max. 10 Stück. / DIN A 0; oder max. 20 Stück. / DIN A 1)	einmalig 75,00
		b. Vereine, Parteien, Kirchen, Verbände und Organisationen (max. 10 Stück. /DIN A 0 oder max. 20 Stück. / DIN A1)	einmalig 25,00
		c. Aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen (max. 10 Stück. /DIN A 0 oder max. 20 Stück. / DIN A1)	gebührenfrei
7.	Bewegliche Außenwerbung		
		a. Mittels Plakatträger je Person	täglich 1,00 bis 17,00
		b. Mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	täglich 1,00 bis 28,00
8.	Tribüne je qm beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,25 bis 0,50
9.	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zweckn	jährlich	5,00 bis 500,00
		wöchentlich	5,00 bis 50,00
		täglich	5,00 bis 15,00

10. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. dauert	täglich Mindestgebühr	0,25 bis 0,75 /qm 10,00
11. Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	wöchentlich	10,00 bis 50,00
12. Aufstellen von Fahrradständern	jährlich	25,00 bis 50,00
13. Benutzung von Feldwegen (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken)	jährlich monatlich wöchentlich täglich Mindestgebühr	100,0 bis 500,00 25,00 bis 100,00 5,00 bis 50,00 0,50 bis 25,00 25,00
14. Wohnungsumzüge	täglich	10,00 bis 25,00
15. Sonstige Veranstaltungen	täglich	10,00 bis 25,00
16. Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	jährlich monatlich wöchentlich täglich	10,00 bis 250,00 10,00 bis 50,00 10,00 bis 25,00 5,00 bis 15,00
17. Außenbewirtschaftung Aufstellen von Tischen und Stühlen durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z.B. Ca- fé)	Dauer der Freischranksaison	5,00 bis 100,00 /qm

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt
Ehningen, 22.11.2023

gez.
Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Erläuterungen:

1. Einleitung:

Werden Straßenflächen für eine andere Nutzung als der, der sie gewidmet sind (öffentliche Verkehrsfläche) in Anspruch genommen, muss dafür eine Erlaubnis ausgestellt werden. Diese ist gebührenpflichtig. Der Sachverhalt ist insgesamt in einer Satzung geregelt. Die bisherige Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde am 27. November 2001 neu gefasst und zum 01. Januar 2017 geändert. Zum 01. Januar 2024 soll die Satzung erneut geändert und die Gebühren angepasst werden.

2. Sachverhalt:

Bisher werden Erlaubnisse über Sondernutzungen an Straßenflächen hauptsächlich für die Aufstellung von Gerüsten, Baugeräten und Containern ausgestellt. Die bisherige Satzungsregelung kennt allerdings auch nur eine begrenzte Zahl an Situationen, in denen eine gebührenpflichtige Erlaubnis über den nicht üblichen Gebrauch von Straßenfläche erfolgen kann. Dies führt in der täglichen Praxis teilweise zu Situationen, in denen nicht gehandelt bzw. angemessen reagiert werden kann, beim Verursacher eines Sondergebrauchs nicht interveniert werden kann oder die Gemeinde auf eigene Kosten eine Situation bereinigen muss (Entfernung Plakate, störende Aufsteller, ...)

Die Liste über die möglichen Arten von Sondernutzungen wurde deshalb erweitert auf generell übliche Regelungen. Wichtig ist vor allem die Plakatierung an öffentlichen Stellen neu zu regeln und geltendem Recht anzupassen. Künftig können Veranstalter auch überörtlicher Veranstaltungen an vorher festgelegten Punkten Plakate anbringen. Die Plakatierung ist anzumelden und Gebühren sind dafür im Voraus zu entrichten.

Zusätzlich wurden für alle Sondernutzungen die Gebührensätze bzw. Gebührenrahmen angepasst.

Aufgestellt:
Ehningen, 09.11.2023



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Sondernutzung Satzung Alt
 Uebersicht Alte und Neue Satzung